



DGB
frauen♀

8. + 9. März

Feministische Aktionstage

Wir freuen uns, dass viele Frauen aktiv werden, um Frauenrechte auch außerhalb der bekannten Strukturen zu vertreten und solidarisieren uns mit feministischen Anliegen. Feministische Kräfte zu bündeln und als Gewerkschafterinnen mit anderen für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Gewaltfreiheit zu kämpfen, dient der Sache. Wer Zugang zu Betrieben und Verwaltungen, in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft hat, gewinnt an Schlagkraft – gerade mit Aktivitäten rund um den Internationalen Frauentag.

Wir begrüßen Aufrufe zu vielfältigen Aktivitäten, wie Demos, Aktionstagen uvm. Aus rechtlichen Gründen ist es uns nicht möglich, in diesem Zusammenhang zu Streiks aufzurufen. Als Gewerkschaften sind uns durch die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen klare Grenzen gesetzt.

Auch wir sehen den wachsenden politischen Handlungsdruck: Viel zu langsam geht es mit der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern voran. Patriarchale Strukturen und Kräfte prägen nach wie vor unser Land. An vielen Stellen drohen Rückschritte. Es ist wichtiger denn je, mit Nachdruck Erreichtes zu verteidigen und Fortschritte zu erstreiten.

Das tun auch wir – mit hoher Motivation, großem Engagement und viel Leidenschaft. Ohne den Einsatz unserer engagierten Kolleginnen wären Lohn- und Sorgenlücke nicht in aller Munde!

Als Gewerkschafterinnen bieten wir dem antifeministischen Zeitgeist die Stirn. Wir fordern die Stärkung der Rechte von Frauen und rufen bundesweit zu vielfältigen Aktionen rund um den Internationalen Frauentag auf. Wir sind überzeugt:

Was wir nicht gemeinsam verteidigen, werden wir verlieren.

Was wir nicht gemeinsam einfordern, werden wir nicht bekommen!

Was ist eigentlich ein Streik?

Der Streik ist ein zentrales, historisch erkämpftes Recht. Er ist in Deutschland verfassungsrechtlich geschützt und leitet sich aus Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ab. Dieses Recht ermöglicht es Beschäftigten, ihre Interessen kollektiv durchzusetzen. Ohne das Streikrecht gäbe es keine wirksamen Tarifverträge und keine reale Verhandlungsmacht gegenüber Arbeitgebern.

Gleichzeitig ist das Streikrecht kein unbegrenztes Recht. Es unterliegt nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte klaren rechtlichen Grenzen. Es gilt unter anderem:

- **Streiks sind Teil eines kollektiven Arbeitskampfes im Verhältnis zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern.**
- Ein rechtmäßiger Streik muss auf tariflich regelbare Ziele gerichtet sein.
- Während der Laufzeit eines Tarifvertrags gilt die Friedenspflicht. Arbeitskampfmaßnahmen gegen bestehende Regelungen sind in dieser Zeit unzulässig.

Achtung:

Politische oder symbolische Arbeitsniederlegungen ohne Tarifbezug sind nicht vom Streikrecht gedeckt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland. Arbeitsniederlegungen außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens gelten als rechtswidrig und können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wann darf ich streiken?

Es gibt kein eigenes „Streikgesetz“. Von einem Streik, der von der Verfassung geschützt ist, kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Streik eine **Maßnahme eines Arbeitnehmerkollektivs** darstellt, die über das hinausgeht, was das Individualarbeitsrecht an Handlungsmöglichkeiten bereithält.

Ziel: Eine tarifvertraglich regelbare Vereinbarung zu erreichen, z.B. höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen oder kürzere Arbeitszeiten.

Organisator: In der Regel eine zuständige Gewerkschaft. Spontane „wilde Streiks“ einzelner Beschäftigter gelten als rechtswidrig.

Friedenspflicht: Solange ein einschlägiger Tarifvertrag läuft und nicht gekündigt ist, sind Arbeitskampfmaßnahmen gegen dessen Inhalt rechtswidrig.

Fazit: Streik ist grundsätzlich erst zulässig, wenn Verhandlungen geführt wurden und gescheitert sind bzw. als gescheitert gelten. Er ist das Mittel „letzter Instanz“.

Wer darf streiken – und wer nicht?

- Grundsätzlich dürfen alle Arbeitnehmer*innen (auch ohne Gewerkschaftsmitgliedschaft) an einem gewerkschaftlich getragenen rechtmäßigen Streik teilnehmen.
- Beamt*innen dürfen in Deutschland wegen ihrer besonderen Treuepflicht nicht streiken.
- In sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. Gesundheit, Versorgung) sind Streiks oftmals nur mit Notdiensten möglich.

Gibt es einen politischen Streik?

Als „politischer Streik“ gilt ein Streik, der nicht von einer Gewerkschaft organisiert ist.

„Politische Streiks“ (oder auch „wilde Streiks“) werden durch das Grundgesetz nicht so geschützt wie Streiks, die von einer Gewerkschaft organisiert und auf in einem Tarifvertrag regelbare Ziele gerichtet sind.

Als „politische Streiks“ werden Streiks verstanden, die darauf ausgerichtet sind, nicht die Arbeitgeber als Tarifvertragspartei, sondern die Gesetzgebung, die Verwaltung oder die Rechtsprechung zu bestimmten Regelungen oder Entscheidungen zu veranlassen – also auf den Staat als politischen Entscheidungsträger Druck auszuüben.

Mögliche Folgen bei Streikteilnahme

Bei rechtmäßigem Streik:

Keine Kündigung wegen der Teilnahme (in der Regel unwirksam).

Es besteht aber kein Anspruch auf Arbeitsentgelt für die gestreikte Zeit (Lohn fällt aus, ggf. Streikgeld durch Gewerkschaft).

Bei unrechtmäßigem Streik:

Es drohen Abmahnung, Kündigung und ggf. Schadensersatzforderungen des Arbeitgebers.